

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Schleswig.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Schleswig mit Sitz in Schleswig.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. a.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.  
b.) Mitglieder aus benachbarten Gemeinden, in denen weder ein Ortsverein noch Stützpunkte bestehen, können sich dem Ortsverein Schleswig anschließen. Diese Mitglieder haben volles Stimmrecht. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung stimmen sie jedoch nicht mit.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
3. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
6. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung der Partei.

## **§ 3 Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

## **§ 5**

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für grundsätzlich zwei Jahre gewählt.
5. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Es wird eine Versammlungsleitung gewählt. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung gegen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden  
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassierer/der Kassiererin  
dem Schriftführer/der Schriftführerin  
bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

## **§ 7 Wahlen**

